

1991

Ausgegeben zu Bonn am 15. März 1991

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 91	Erste Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für die gesetzliche Unfallversicherung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet neu: 8231-31	621
4. 3. 91	Erste Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Erste Besoldungs-Übergangsverordnung – 1. BesÜV) neu: 2032-22	622
6. 3. 91	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Schweinepest aus Österreich 7831-1-43-45	628
7. 3. 91	Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Spongiformen Rinderenzephalopathie bei der Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft neu: 7831-1-43-48	629
11. 3. 91	Verordnung über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung – BeamtVÜV) neu: 2030-25-5	630
12. 3. 91	Erste Verordnung zur Änderung der Grenze des Freihafens Duisburg neu: 613-1-13-1	633
23. 1. 91	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern neu: 2030-11-47-23; 2030-11-47-16	634
20. 2. 91	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich der Deutschen Bundespost TELEKOM neu: 2030-14-68; 2030-14-59	635
27. 2. 91	Berichtigung der Verordnung über die Gewährung einer örtlichen Prämie 2032-3-11	636

**Erste Verordnung
zur Festsetzung des Umlagesatzes
für die gesetzliche Unfallversicherung
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Vom 22. Februar 1991

Auf Grund des § 44 Abs. 2 des Gesetzes über die Sozialversicherung vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486) in Verbindung mit Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1, 2 Buchstabe d des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1211) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Für die Unfallumlage gilt ein Umlagesatz von 0,4 Prozent des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens multipliziert mit der Gefahrenklasse.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1991 in Kraft.

Bonn, den 22. Februar 1991

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Erste Verordnung
über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen
nach Herstellung der Einheit Deutschlands
(Erste Besoldungs-Übergangsverordnung – 1. BesÜV)**

Vom 4. März 1991

Auf Grund des § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes, der durch Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt II Nummer 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1139) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt für Beamte, Richter und Soldaten, die nach dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages von ihrer ersten Ernennung oder Wiederernennung an in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) verwendet werden oder in das Beitrittsgebiet versetzt werden, die Besoldung im Sinne des § 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und die Anwendung der hierzu erlassenen besonderen Rechtsvorschriften. Sie gilt auch in den Fällen einer vorübergehenden Verwendung im übrigen Bundesgebiet.

(2) Die Anwendung des Bundesbesoldungsgesetzes und der zur Regelung der Besoldung (§ 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) erlassenen besonderen Rechtsvorschriften wird ausgesetzt, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Anspruch auf Besoldung

(1) Die Beamten, Richter und Soldaten haben Anspruch auf Besoldung nach Maßgabe dieser Verordnung. Der Anspruch entsteht mit dem Tag, an dem ihre Ernennung oder Versetzung wirksam wird.

(2) § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 4 bis 6, 8 bis 12, 15 bis 17a und 21 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie Artikel VIII §§ 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) sind anzuwenden.

§ 3

Bezüge

(1) Abweichend von § 1 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes besteht die Besoldung aus Bezügen, die denjenigen entsprechen, die vergleichbaren Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes in den wahrgenommenen Funktionen im Beitrittsgebiet zustehen. Soweit ein Funktionsvergleich nicht möglich ist, bestimmt die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister die Besoldung unter Berücksichtigung dieser Verordnung; sie darf den Betrag, der sich bei entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 ergeben würde, nicht überschreiten.

(2) In den Bereichen der Besoldungsordnungen mit festen Gehältern betragen die Bezüge, unter Berücksichtigung der Einstufungen nach Anlage II, 35 vom Hundert der Grundgehaltssätze nach der Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes zuzüglich 35 vom Hundert der jeweiligen Stufe 1 des Ortszuschlages. Ämter im Bereich der Besoldungsordnungen B, die nicht in der Anlage II dieser Verordnung aufgeführt sind, sind nach Maßgabe funktionsgerechter Bewertung auf Grund eines Vergleichs mit den Funktionsanforderungen der in Anlage II ausgebrachten Ämter einzustufen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister, für Ämter der Bundesbesoldungsordnung B im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern. Wenn dringende Gründe der Personalgewinnung es erfordern, können die Landesregierungen bestimmen, daß zusätzlich ein nichtruhegehaltfähiger Zuschuß gewährt wird; der Zuschuß darf 14 vom Hundert der nach Satz 1 maßgebenden Bemessungsgrundlagen nicht überschreiten.

(3) Für Beamte, Richter und Soldaten, die unter Wiederernennung zu einem Diensttherm im Beitrittsgebiet wechseln oder ins Beitrittsgebiet versetzt werden, besteht die Besoldung aus den Bezügen nach Absatz 1 oder Absatz 2 und dem Unterschiedsbetrag, der sich im Einzelfall gegenüber den jeweiligen Dienstbezügen und sonstigen Bezügen nach dem Bundesbesoldungsgesetz aus dem Amt ergibt, das vor dem Wechsel übertragen war. Wird dem Beamten, Richter und Soldaten nach dem Wechsel ein Amt mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) verliehen, wird die Erhöhung der Bezüge nicht auf den Unterschiedsbetrag angerechnet.

(4) Beamten, Richtern und Soldaten, die aus dem bisherigen Bundesgebiet gewonnen werden, kann in anderen Fällen als denen des Absatzes 3 ein nichtruhegehaltfähiger Zuschuß zu den nach Absatz 1 oder Absatz 2 zustehenden Bezügen gewährt werden. Der Zuschuß darf zusammen mit diesen Bezügen die Besoldung, die sich aus der dem Amt zugeordneten Besoldungsgruppe bei einer Verwendung im bisherigen Bundesgebiet ergeben würde, nicht überschreiten.

(5) Vorbemerkung Nummer 7 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, Vorbemerkung Nummer 3 zur Bundesbesoldungsordnung C und Vorbemerkung Nummer 2 zur Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes sind anzuwenden; insoweit gilt Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

(6) Die Bezüge sind ruhegehaltfähig, soweit sie denjenigen Bezügebestandteilen, die nach den für das bisherige

Bundesgebiet geltenden Rechtsvorschriften ruhegehalt-fähig sind, entsprechen.

(7) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärter) erhalten Anwärterbezüge. Sie betragen in der Laufbahngruppe des

einfachen Dienstes	400 Deutsche Mark,
mittleren Dienstes	450 Deutsche Mark,
gehobenen Dienstes	550 Deutsche Mark,
höheren Dienstes	650 Deutsche Mark.

§ 4

Zuschuß

(1) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 erhalten Beamte, Richter und Soldaten für die Dauer der Verwendung einen nichtruhegehaltfähigen Zuschuß. Der Zuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Besoldung nach § 3 und derjenigen Besoldung gewährt, die sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz aus dem Anfangsgrundgehalt des Eingangsamtes der Laufbahn einschließlich der das Grundgehalt ergänzenden allgemeinen Stellenzulage und des jeweiligen Ortszuschlages der Stufe 1 ergeben würde. Beamte, Richter und Soldaten, die täglich an ihren Wohnort im Beitrittsgebiet zurückkehren oder denen die tägliche Rückkehr zuzumuten ist, erhalten 25 vom Hundert des Betrages nach Satz 2. Die für das Besoldungsrecht zuständige oberste Dienstbehörde kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Bundesministers des Innern einen höheren Zuschuß festsetzen, insbesondere wenn dies wegen einer herausgehobenen Funktion geboten erscheint.

(2) Anwärtern wird ein Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Besoldung nach § 3 Abs. 7 und demjenigen Anwärtergrundbetrag gewährt, der sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz ergeben würde. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Besoldungsordnungen

(1) Die Ämter der Beamten, Richter und Soldaten und ihre Besoldungsgruppen bestimmen sich nach den Bundesbesoldungsordnungen A, C und R des Bundesbesoldungsgesetzes und der Anlage II dieser Verordnung, die Ämter der Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie an Sonderschulen nach Anlage I dieser Verordnung. Soweit Ämter der Bundesbesoldungsordnung B in der Anlage II nicht aufgeführt sind, gilt § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3. Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen und die sonstigen Regelungen, die Grundlage für Besoldungsansprüche sind, gelten nicht; dies gilt auch hinsichtlich der Fußnoten und der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen.

(2) Bis zur Anpassung des Hochschulrechts an die Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes gilt Absatz 1, außer in den Fällen des § 3 Abs. 3, nicht für Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter im Hochschulbereich sowie für den Anwendungsbereich der Vorbemerkungen Nr. 2 und Nr. 20 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B; bis zur Neuordnung des Fachschul- und Ingenieurschulbereichs gilt dies ebenso für die an diesen Einrichtungen beschäftigten Lehrkräfte.

(3) In Landesbesoldungsordnungen dürfen Ämter nur aufgenommen werden, soweit dies im Bundesbesoldungsgesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn sie sich nach dem Inhalt der zugeordneten Funktionen von den Ämtern in den Bundesbesoldungsordnungen nach Absatz 1 wesentlich unterscheiden. Die Landesbesoldungsordnungen müssen im Aufbau der Besoldungsgruppen und ihrer funktionsgerechten Abstufung den Bundesbesoldungsordnungen und besonderen Maßgaben nach Absatz 1 entsprechen.

(4) Die §§ 23 bis 25 des Bundesbesoldungsgesetzes sind anzuwenden.

§ 6

Kommunale Wahlbeamte auf Zeit

(1) Die Ämter der ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden (Bürgermeister) dürfen nach sachgerechter Bewertung höchstens eingestuft werden:

Bei einer Größenordnung	in Besoldungsgruppe
bis zu 1 000 Einwohnern	A 11
bis zu 2 000 Einwohnern	A 12
bis zu 5 000 Einwohnern	A 13
bis zu 10 000 Einwohnern	A 14
bis zu 15 000 Einwohnern	A 15
bis zu 20 000 Einwohnern	A 16
bis zu 30 000 Einwohnern	B 2
bis zu 40 000 Einwohnern	B 3
bis zu 60 000 Einwohnern	B 4
bis zu 100 000 Einwohnern	B 5
bis zu 250 000 Einwohnern	B 6
bis zu 500 000 Einwohnern	B 7
über 500 000 Einwohner	B 8

(2) Die Ämter der ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Landkreise (Landräte) dürfen nach sachgerechter Bewertung höchstens eingestuft werden:

Bei einer Größenordnung	in Besoldungsgruppe
bis zu 50 000 Einwohnern	B 2
bis zu 100 000 Einwohnern	B 4
über 100 000 Einwohner	B 5

(3) Das Amt des allgemeinen Vertreters eines in den Absätzen 1 und 2 genannten ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit ist um mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen als dessen Amt. Die Ämter der weiteren hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit sind um mindestens zwei Besoldungsgruppen niedriger einzustufen als das Amt des ersten hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit.

(4) Für die Höhe der Besoldung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit gilt § 3 Abs. 2 Satz 1 und 4 entsprechend. Soweit die bisher für die Wahrnehmung der Funktion gezahlten Bezüge günstiger sind, wird zusätzlich ein Betrag in Höhe des jeweiligen Unterschieds gezahlt. Das Besoldungsdienstalter ist auf den Ersten des Monats festzusetzen, in dem der Beamte das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Im übrigen gilt die Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468), wobei § 4 entsprechend anzuwenden ist.

§ 7

Bewertungsrahmen

Die Bewertung der Funktionen, ihre Zuordnung zu den Laufbahngruppen und die auf die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes entfallenden Anteile an der Gesamtzahl der Planstellen dürfen nicht günstiger sein als in vergleichbaren Organisationseinheiten im bisherigen Bundesgebiet. Die Größe der Organisationseinheiten ist dafür zu berücksichtigen.

§ 8

Obergrenzen für Bezüge

Die Bezüge im Sinne der §§ 3 und 4 dürfen den Gesamtbetrag der Besoldung, der sich nach dem Bundesbesoldungsgesetz und den zu seiner Ausführung und Ergän-

zung erlassenen Rechtsvorschriften ergibt, im Einzelfall nicht überschreiten.

§ 9

Obergrenzen für Beförderungsämter

Die §§ 26 und 35 des Bundesbesoldungsgesetzes sowie die Rechtsverordnungen zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2165), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967), zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2630), und zu § 26 Abs. 4 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 8. Juni 1976 (BGBl. I S. 1468) sind anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. März 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Anlage I**Ämter der Lehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen****Besoldungsgruppe A 9****Lehrer¹⁾²⁾**

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an einer allgemeinbildenden Schule –
- als Lehrer im Unterricht an einer Sonderschule –

Lehrer²⁾

- als Ingenieurpädagoge oder Meister im berufstheoretischen Unterricht an einer berufsbildenden Schule –

¹⁾ Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 10.

Besoldungsgruppe A 10**Lehrer¹⁾²⁾³⁾**

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an einer allgemeinbildenden Schule –
- als Lehrer im Unterricht an einer Sonderschule –

Lehrer²⁾³⁾

- als Ingenieurpädagoge oder Meister im berufstheoretischen Unterricht an einer berufsbildenden Schule –

Lehrer⁴⁾⁵⁾⁶⁾

- als Lehrer im Unterricht an einer Sonderschule –

¹⁾ Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung.

²⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die nach Abschluß der Fachschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit, davon drei Jahre im Beamtenverhältnis, oder eine vierjährige Dienstzeit seit Anstellung als Lehrer in der Besoldungsgruppe A 9 verbracht haben.

³⁾ Für bis zu 65 vom Hundert der Gesamtzahl der für diese Lehrer ausgebrachten Planstellen.

⁴⁾ Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung und einem für das Lehramt geeigneten wissenschaftlichen Hochschulstudium von mindestens zwei Studienjahren.

⁵⁾ Als Eingangsamt.

⁶⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 11.

Besoldungsgruppe A 11**Lehrer¹⁾²⁾³⁾**

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an einer allgemeinbildenden Schule –

Lehrer⁴⁾⁵⁾

- als Lehrer im Unterricht an einer Sonderschule –

Sonderschullehrer¹⁾²⁾⁶⁾

- als Sonderschulpädagoge im Unterricht an einer Sonderschule –

¹⁾ Als Eingangsamt.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12.

³⁾ Mit abgeschlossener Fachschulausbildung. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die das ergänzende Studium nach § 10 der Verordnung des Ministerrats der DDR vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1584) erfolgreich abgeschlossen haben.

⁴⁾ Mit abgeschlossener pädagogischer Fachschulausbildung und einem für das Lehramt geeigneten wissenschaftlichen Hochschulstudium von mindestens zwei Studienjahren. In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die eine vierjährige Dienstzeit seit Anstellung als Lehrer in der Besoldungsgruppe A 10 verbracht haben.

⁵⁾ Für bis zu 25 vom Hundert der Gesamtzahl der für diese Lehrer ausgebrachten Planstellen.

⁶⁾ Mit einem für das Lehramt geeigneten wissenschaftlichen Hochschulstudium von mindestens vier Studienjahren.

Besoldungsgruppe A 12**Lehrer¹⁾²⁾**

- als Diplomlehrer im Unterricht der Klassen 5 bis 10 an einer allgemeinbildenden Schule –

- als Diplomlehrer im Unterricht nach der Klasse 10 an einer allgemeinbildenden Schule oder im allgemeinbildenden Unterricht an einer berufsbildenden Schule –
- als Diplomingenieurpädagoge im berufstheoretischen Unterricht an einer berufsbildenden Schule –

Lehrer⁴⁾⁵⁾)

- als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an einer allgemeinbildenden Schule –

Sonderschullehrer³⁾⁴⁾⁷⁾)

- als Sonderschulpädagoge im Unterricht an einer Sonderschule –

¹⁾ Mit abgeschlossener pädagogischer Hochschulausbildung.

²⁾ Als Eingangsamt.

³⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die nach Abschluß der Hochschulausbildung eine achtjährige Lehrtätigkeit, davon drei Jahre im Beamtenverhältnis, oder eine vierjährige Dienstzeit seit Anstellung als Lehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

⁴⁾ Für bis zu 25 vom Hundert der Gesamtzahl der für diese Lehrer ausgebrachten Planstellen.

⁵⁾ Mit einem abgeschlossenen ergänzenden Studium nach § 10 der Verordnung des Ministerrats der DDR vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. 1584).

⁶⁾ In diese Besoldungsgruppe können nur Lehrer eingestuft werden, die eine vierjährige Dienstzeit seit Anstellung als Lehrer in der Besoldungsgruppe A 11 verbracht haben.

⁷⁾ Mit einem für das Lehramt geeigneten wissenschaftlichen Hochschulstudium von mindestens vier Studienjahren.

Anlage II

Ämter in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe B 2

Finanzpräsident¹⁾)

- als Abteilungsleiter bei einer Oberfinanzdirektion –

Ministerialrat²⁾)

- bei einer obersten Landesbehörde –

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 3.

²⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16.

Besoldungsgruppe B 3

Finanzpräsident¹⁾²⁾)

- als Abteilungsleiter bei einer Oberfinanzdirektion –

Leitender Ministerialrat³⁾)

- bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer Abteilung –

Regierungsvizepräsident

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16, B 2.

²⁾ Höchstens 50 vom Hundert der Gesamtzahl der für Finanzpräsidenten ausgebrachten Planstellen.

³⁾ Soweit die Funktion nicht einem in Besoldungsgruppe B 4 oder einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

Besoldungsgruppe B 4

Leitender Ministerialrat¹⁾)

- bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer Abteilung –

¹⁾ Soweit die Funktion nicht einem in eine niedrigere Besoldungsgruppe eingestuften Amt zugeordnet ist.

Besoldungsgruppe B 5

Ministerialdirigent¹⁾)

– bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer großen oder bedeutenden Abteilung –

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 6.

Besoldungsgruppe B 6

Ministerialdirigent¹⁾²⁾)

– bei einer obersten Landesbehörde als Leiter einer großen oder bedeutenden Abteilung –

Oberfinanzpräsident

Regierungspräsident

¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5.

²⁾ Höchstens 25 vom Hundert der Gesamtzahl der für Abteilungsleiter in den Besoldungsgruppen B 5 und B 6 ausgebrachten Planstellen.

Besoldungsgruppe B 7

Staatssekretär¹⁾²⁾)

– bei einer obersten Landesbehörde –

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 8, B 9.

²⁾ Die Fußnote 2 zu B 9 gilt entsprechend.

Besoldungsgruppe B 8

Staatssekretär¹⁾²⁾)

– bei einer obersten Landesbehörde –

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7, B 9.

²⁾ Die Fußnote 2 zu B 9 gilt entsprechend.

Besoldungsgruppe B 9

Staatssekretär¹⁾²⁾)

– bei einer obersten Landesbehörde –

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7, B 8.

²⁾ Anstelle der Amtsbezeichnung „Staatssekretär“ kann auch die Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor“ verliehen werden.

Besoldungsgruppe B 10

Staatssekretär¹⁾²⁾)

– bei einer obersten Landesbehörde –

¹⁾ Soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 7, B 8, B 9.

²⁾ In einem Land darf nur jeweils eine Planstelle ausgebracht werden.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Verhütung einer Einschleppung der Schweinepest aus Österreich
Vom 6. März 1991**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), § 7 Abs. 2 geändert durch Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Februar 1991 (BGBl. I S. 461), verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Schweinepest aus Österreich vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2115) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden das Wort „Österreich“ durch die Worte „aus den österreichischen Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark und Wien“ ersetzt.
2. § 3 wird gestrichen; § 4 wird § 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft. Die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Schweinepest aus Österreich gilt vom 1. September 1991 an wieder in ihrer am 28. Februar 1991 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 6. März 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
zur Verhütung einer Einschleppung der Spongiformen Rinderenzephalopathie
bei der Einfuhr von Futtermitteln tierischer Herkunft**

Vom 7. März 1991

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 5 und § 5 Nr. 2 bis 5 der Futtermittel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 999) bedarf die Einfuhr der dort bezeichneten Futtermittel der Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht Futtermittel,

1. die von einer in § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder 5 oder in § 5 Nr. 4 der Futtermittel-Einfuhrverordnung jeweils vorgeschriebenen amtlichen Bescheinigung begleitet sind, die mit dem Zusatzvermerk „Das Futtermittel besteht nicht aus Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen von Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich stammen, oder enthält solches Material nicht.“ versehen ist,
2. die von einer in § 5 Nr. 2, 3 oder 5 der Futtermittel-Einfuhrverordnung jeweils vorgeschriebenen amtlichen

Bescheinigung begleitet sind, die mit dem Zusatzvermerk „Das Futtermittel besteht nicht aus

- a) Tierkörpern, Tierkörperteilen oder Erzeugnissen von Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich stammen, oder
- b) Fleischfuttermehl, Fleischknochenmehl oder Tiermehl, das aus dem Vereinigten Königreich stammt, oder enthält solches Material nicht.“ versehen ist.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Futtermittel ohne Genehmigung nach § 1 Abs. 1 einführt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. Februar 1991 in Kraft; § 2 tritt jedoch am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. März 1991

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle**

**Verordnung
über beamtenversorgungsrechtliche Übergangsregelungen
nach Herstellung der Einheit Deutschlands
(Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung – BeamtVÜV)**

Vom 11. März 1991

Auf Grund des § 107a des Beamtenversorgungsgesetzes, der durch Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1139) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Versorgung im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt sind. Sie gilt für Beamte und Richter, die nach Inkrafttreten des Einigungsvertrages von ihrer ersten Ernennung oder Wiederernennung an in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) verwendet oder in das Beitrittsgebiet versetzt wurden. Sie gilt nach Maßgabe des § 3 dieser Verordnung auch für Ruhestandsbeamte, die im Beitrittsgebiet tätig werden.

(2) Die in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1142) sowie die in § 2 Nr. 2 bis 4 genannten Maßgaben gelten nicht für Beamte, deren Versetzung oder Neuernennung in unmittelbarem zeitlichen Anschluß (§ 85 Abs. 9 des Beamtenversorgungsgesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung) an ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im früheren Bundesgebiet erfolgt.

§ 2

Maßgaben

Das Beamtenversorgungsgesetz gilt unbeschadet der Regelungen in Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1142) mit folgenden weiteren Maßgaben:

1. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich unter Berücksichtigung der Besoldungs-Übergangsver-

ordnungen. Entsprechendes gilt, soweit im Beamtenversorgungsgesetz auf die Besoldung (§ 1 Abs. 2, 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) oder allgemein auf Vorschriften des Besoldungsrechts verwiesen wird.

2. Als ruhegehaltfähig nach § 8 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt unter Berücksichtigung der Nummer 4 auch die Dienstzeit, in der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis berufsmäßig im Dienst der Nationalen Volksarmee gestanden hat.
3. Zeiten, die der Beamte bis zum 2. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet hauptberuflich im öffentlichen Dienst zurückgelegt hat, können gemäß § 10 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sofern der Beamte ohne eine von ihm zu vertretende Unterbrechung tätig war und die Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat. Näheres kann der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates durch Verwaltungsvorschriften regeln.
4. Nicht ruhegehaltfähig sind Zeiten als Angehöriger des Staatssicherheitsdienstes. In begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern. Bei unmittelbaren oder mittelbaren Landesbeamten ist der für das Versorgungsrecht zuständige Minister des jeweiligen Landes zu beteiligen.
5. Den Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen von Versicherungsträgern mit Sitz im Beitrittsgebiet gleich. Dies gilt auch für Leistungen aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sondersversorgungssystemen. Die Anrechnung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Leistungen auf die Versorgungsbezüge richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften, die der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates erläßt. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Beamtenversorgungsgesetzes ist um

Zeiten zu vermindern, die nach der vorstehenden Nummer 4 nicht ruhegehaltfähig sind.

6. Die Maßgaben der Nummern 2 bis 5 gelten auch für den Fall, daß ein Beamter zu einem Dienstherrn mit Sitz im bisherigen Geltungsbereich des Bundesrechts übertritt.

gebiet verwendet werden, findet § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes keine Anwendung.

- (2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt nicht für Beschäftigungsverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1992 begründet werden.

§ 3

Maßgaben für Ruhestandsbeamte

- (1) Für Ruhestandsbeamte, die wegen ihrer besonderen Fachkenntnisse zum Zwecke der Aufbauhilfe im Beitritts-

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. März 1991

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Verzeichnis
der zum Beamtenversorgungsgesetz erlassenen Rechts-
und Verwaltungsvorschriften

A. Gesetze

1. Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung des Artikels VI Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218)
2. Gesetz über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlages (Kindererziehungszuschlagsgesetz – KEZG) in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967); es gilt mit der Maßgabe, daß Leistungen erst dann gewährt werden, wenn im Beitrittsgebiet nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechende Leistungen vorgesehen sind, frühestens ab 1. Januar 1992

B. Rechtsverordnungen

1. Verordnung zur Durchführung des § 31 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) vom 20. Juni 1977 (BGBl. I S. 1004)
2. Verordnung zur Durchführung des § 33 des Beamtenversorgungsgesetzes (Heilverfahrensverordnung – HeilvV) vom 25. April 1979 (BGBl. I S. 502)
3. Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1011), geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1674)

C. Verwaltungsvorschriften

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz (Beamt-VGVwV) vom 3. November 1980 (GMBl. 1980 S. 742; 1982 S. 355)

**Erste Verordnung
zur Änderung der Grenze des Freihafens Duisburg**

Vom 12. März 1991

Auf Grund des § 86 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1541) neugefaßt worden ist, verordnet der Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Der in § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Errichtung neuer Freihäfen und zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1541) beschriebene Verlauf der Grenze des Freihafens Duisburg wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Angaben
 - a) „etwa 480 m auf der Oberkante des Ufers, biegt dann“ durch die Angabe „380,8 m auf der senkrechten Ufereinfassung, biegt dann 11 m nach Nordwesten, anschließend nach Südwesten auf 96,35 m entlang der Oberkante des teilgeböschten Ufers, darauf“,
 - b) „etwa 90“ durch die Zahl „75,6“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden
 - a) die Angabe „etwa 740“ durch die Angabe „746“ ersetzt,
 - b) nach der Angabe „entlang dieser Landstraße“ die Angabe „, davon ist sie vor dem Zollgebäude auf einer Länge von 12,5 m um 2,5 m nach Südwesten versetzt,“ eingefügt,
3. Satz 3 wird durch folgende neue Sätze ersetzt:

„Die Grenze folgt dem Gleistor auf 5 m und biegt dann wieder rechtwinklig ab, um auf der anderen Seite des Gleises 41,4 m parallel zu der vorgenannten Böschungsoberkante zu verlaufen. Dann biegt sie rechtwinklig ab und verläuft 8,4 m nach Südwesten, um dann nach Westen abzubiegen und geschwungen in südwestlicher Richtung 278,5 m annähernd parallel dem dortigen Eisenbahngleis bis zum rechtwinklig dazu stehenden Gleistor zu verlaufen. Die Grenze folgt dem Gleistor auf 5 m nach Südosten und biegt dann wieder rechtwinklig ab, um auf der anderen Seite des Gleises auf 63,5 m südwestlich zwischen zwei Gleisen bis zu einer Gebäudewand zu verlaufen, der sie 60,69 m folgt. Danach verläuft sie weitere 60,55 m nach Südwesten, bis sie auf die östliche Ecke des Nordhafens trifft.“
4. In Satz 4 wird die Angabe „Nach etwa 400 m trifft sie auf die östliche Ecke des Nordhafens und verläuft von dort“ durch die Angabe „Von dort verläuft sie“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. Januar 1991 in Kraft.

Bonn, den 12. März 1991

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Anordnung
über die Ernennung und Entlassung von Beamten
im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern**

Vom 23. Januar 1991

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), geändert durch die Anordnung vom 21. Juni 1978 (BGBl. I S. 921), übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechtes zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten

a) der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12

dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes,
dem Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz,
dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes,
dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes,
dem Präsidenten des Bundesamtes für Zivilschutz,
dem Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
dem Präsidenten des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik,

jeweils für seinen Geschäftsbereich,

b) der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11

dem Präsidenten des Bundesarchivs,
dem Präsidenten und Professor des Instituts für Angewandte Geodäsie,
den Leitern der Grenzschutzverwaltungen,
dem Direktor der Grenzschutzdirektion,
dem Leiter der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern,
dem Präsidenten des Bundesausgleichsamtes,
dem Leiter der Dienststelle Marienthal,

jeweils für seinen/ihren Geschäftsbereich,

dem Vorstand des Bundesverbandes für den Selbstschutz mit dem Recht, diese Befugnis auf den Direktor (als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) weiter zu übertragen,

c) der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11

dem Präsidenten der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung für die Beamten des Zentralbereichs und den Fachbereich Allgemeine innere Verwaltung,

d) der Besoldungsgruppen A 6 bis A 11

den Kommandeuren der Grenzschutzkommandos,
dem Kommandeur der Grenzschutzschule,
jeweils für die Polizeivollzugsbeamten ihres/seines Geschäftsbereichs.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter Abschnitt I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern vom 4. November 1988 (BGBl. I S. 2204) und die Änderungsanordnung vom 10. September 1990 (BGBl. I S. 2173) außer Kraft.

Bonn, den 23. Januar 1991

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden
und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis
im Geschäftsbereich der Deutschen Bundespost TELEKOM**

Vom 20. Februar 1991

I.

Erlaß von beamtenrechtlichen Widerspruchsbescheiden

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) übertragen wir die Befugnis, Widerspruchsbescheide zu erlassen,

- a) den Leitern der Oberpostdirektionen,
- b) den Leitern der Direktionen Telekom,
- c) dem Leiter des Fernmeldetechnischen Zentralamts,
- d) dem Leiter des Zentralamts für Mobilfunk,
- e) den Rektoren der Fachhochschulen der Deutschen Bundespost,
- f) dem Leiter des Fachbereichs Post und Telekommunikation in der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung,

soweit diese oder ihnen nachgeordnete Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den Erlaß eines Verwaltungsakts abgelehnt haben.

II.

Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes übertragen wir die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis den unter I. genannten Behördenleitern, soweit sie nach dieser Anordnung für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständig sind. Für besondere Fälle behalten wir uns die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.

Schlußvorschriften

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. März 1990 (BGBl. I S. 577) außer Kraft.

Bonn, den 20. Februar 1991

Deutsche Bundespost TELEKOM
Generaldirektion
Der Vorstand
Freundlieb

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Berichtigung der Verordnung über die Gewährung einer örtlichen Prämie

Vom 27. Februar 1991

Die Verordnung über die Gewährung einer örtlichen Prämie vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 167) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 5 ist das Zitat „§ 8 Satz 2“ durch das Zitat „§ 7 Satz 2“ zu ersetzen.

Bonn, den 27. Februar 1991

**Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Ried**